



Sehr geehrte Waldbesitzerinnen,
sehr geehrte Waldbesitzer,

wir haben es dieses Jahr schon mehrfach thematisiert – bisher wurden wir vom Wetter beschenkt. Die fast zur Gewohnheit gewordenen großen Kalamitäten, gerade in Bezug auf die Borkenkäfer-Problematik, sind großteils ausgeblieben. Zusätzlich sind die Holzpreise im Steigen – damit lässt sich arbeiten! Ich habe es schon oft gesagt: „Ernten, Ernten, Ernten! Wenn nicht jetzt, wann dann?“



Im Oktober fand eine eintägige Fachexkursion in den Frankenwald statt.

Unter dem Motto „Der neue Frankenwald“, konnten die Teilnehmer die enormen Schadflächen begutachten. Die Meinung unserer Exkursionsteilnehmer war einstimmig: Es ist eine Mammutaufgabe, diese Flächen wieder in Bestockung zu bringen! Umso wichtiger ist es, dass alle Beteiligten Hand in Hand arbeiten. Erst dann bietet diese Krise auch eine Chance.

Im nächsten Jahr werden wir wieder ein bis zwei dieser Fachexkursionen anbieten. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung sagen: „Nutzen Sie die Möglichkeit der Teilnahme! Reisen bildet“.

Fast genau sieben Tage später konnten wir unser Forstministerin Michaela Kaniber, auf Einladung der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Oberfranken, an gleicher Stelle begrüßen. „Es ist für alle Beteiligten schwer, sich bei anhaltenden Kalamitäten immer wieder aufs Neue zu motivieren. Es steckt schließlich viel harte Arbeit, Leidenschaft, Zeit und Geld in der Waldarbeit“, so die Ministerin.

Genau diese Aussage zeigt mir einmal mehr: Die Politik, zumindest in Bayern, hört uns. Nutzen Sie deshalb die finanzielle Unterstützung des Freistaates Bayern, um den Waldumbau voranzubringen!

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Förderrichtlinien erneuert. Eine grundlegende Änderung wird sein, dass die Antragsstellung zukünftig online vom Waldbesitzer zu erledigen ist. Viele von Ihnen dürften dies bereits aus anderen Bereichen kennen. Ihr staatlicher Revierleiter steht Ihnen hier mit Rat und Tat zur Seite.

In den kommenden Wochen beginnt die „stade Zeit“. Leider ist sie in den meisten Fällen nicht so besinnlich, wie wir uns das wünschen. Volle Kalender und ein straff geregeltes Freizeitprogramm sind die Folge. Dennoch will ich Ihnen zwei interessante Termine nicht vorenthalten:

Am Freitag, den 16.12.2024, findet auf Kloster Banz erstmalig eine neue jährliche Veranstaltungsreihe statt. Orga-

nisiert von der FV Oberfranken mit dem Titel: „Unser Wald als Klimaretter“. Am Samstag, 28.12.2024, folgt unser traditioneller Sicherheits-Infotag. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie schon jetzt eine schöne Vorweihnachtszeit und ein friedvolles Fest.

Bleiben Sie uns gewogen! Gemeinsam Zukunft gestalten!

Ihr und Euer

Georg Rothlauf
1. Vorsitzender

Inhalt:

- Termine und Veranstaltungen
- Bayerische Waldbauernschule
 - Das neue Kursprogramm für 2025 ist da!
- Newsletterversand per Rapidmail
- Holzmarkt
- Langfristiges Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ voll ausgeschöpft
- Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer
- Die Lebensversicherung bei der Arbeit mit der Motorsäge
- Japankäfer– invasiv, gefräßig und jetzt auch in Bayern! - Blickpunkt Waldschutz Nr. 13/2024
- Rezeptidee - Weihnachtlich Wildes
- Bezugsquellen Zaun- und Pflanzmaterial
- Zuständige Forstreviere, Kontakte, Impressum

Termine und Veranstaltungen

Motorsägenkurse

20./21.12.2024

24./25.01.2025

21./22.02.2025

Theorie am Freitag, 14 - ca. 20 Uhr

(Modul 1, Teilnahmegebühr 40€).

Unfallverhütung und Fälltechniken, Rettungskette, Persönliche Schutzausrüstung, Unfallbeispiele, Holzaustrahlung und vieles mehr.

Praxis am Samstag, 8.30 - ca. 15 Uhr

(Modul 2, Teilnahmegebühr 150€).

Praktische Fällarbeiten in Kleingruppen und Umsetzen der Unfallverhütungsvorschriften und Fälltechniken bei schwachem und mittelstarkem Holz. Hier wird zusätzlich die persönliche Schutzausrüstung in Form von Forsthelm (nicht älter als 5 Jahre) mit Visier und Gehörschutz, Schnittschutzhose und -schuhen und Arbeitshandschuhen, ggfs. Jacke in Signalfarbe benötigt.

Für die Teilnehmer beider Module wird ein Zertifikat ausgestellt.

Teilnahme ab 18 Jahren.

Seilwindenlehrgänge

15.01.2025

12.03.2025

jeweils Mittwoch

Uhrzeit: 9-15 Uhr

Die Seilwindenurse werden in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau durchgeführt und können somit kostenfrei angeboten werden.

Über die Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Vereinseigene Seilwinden können nur mit einem absolvierten Lehrgang ausgeliehen werden!

- Teilnahme ab 18 Jahren bzw. zusammen mit teilnehmendem Erziehungsberechtigten
- Wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk und gültiger Forsthelm (nicht älter als 5 Jahre)
- Mittagspause und -verpflegung nach Absprache mit den Teilnehmern
- Die Teilnehmerzahl ist auf 15 begrenzt.

Anmeldungen bzw. Vormerkungen für alle Kurse bitte mit Angabe des Namens, Adresse, Geburtsdatum und der Handynummer.
kontakt@wbv-kreuzberg.de

Die Teilnahme an den Kursen erfolgt auf eigenes Risiko.

Walddiskussion auf Banz

Unser Wald als Klimaretter



13.12.2024

Einlass ab 17.00 Uhr – Beginn 18.00 Uhr

Kloster Banz, Kloster Banz 1, 96231 Bad Staffelstein

Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberfranken w.V. (FVO) veranstaltet die erste forstpolitische Runde im Kloster Banz am Freitag, den 13.12.2024. Mit der Veranstaltung wollen wir den öffentlichen Diskurs zu forstpolitischen Themen versachlichen und fördern.

Unser diesjähriges Thema lautet: „*Unser Wald als Klimaretter*“. Nach einer Einführung durch Professor Röder (Universität Weihenstephan) und einer zweiten wissenschaftlichen Einordnung durch das Bundesumweltamt (wurde angefragt) findet eine Podiumsdiskussion statt. Als Teilnehmer sind geladen:

- **Herr Wagener** (Bundespolitischer Sprecher der Grünen zum Thema Wald)
- **Herr Thorsten Glauber** (Architekt und Umweltminister Bayern)
- **Herr Dr. Straußberger** (Waldreferent BUND Bayern)
- **Frau Dr. Seling** (AGDW – Die Waldeigentümer)

Anmeldung über die Homepage der FVO unter www.fvoberfranken.de

Die Kosten für ein Ticket betragen 8,00 €.

28.12.2024

Sicherheits-Infotag zwischen den Jahren

ab 12.30 Uhr am Roppelt's Keller Stiebarlimbach



Bayerische Waldbauernschule Das neue Kursprogramm für 2025 ist da!



Bayerische
Waldbauernschule



Die Bayerische Waldbauernschule (WBS) www.waldbauernschule.bayern.de in Kelheim ist das Bildungs- und Schulungszentrum für den Privat- und Körperschaftswald in Bayern. Träger der Schule sind die Bayerische Forstverwaltung und der Verein „Bayerische Waldbauernschule e.V.“

NEU: Newsletterversand per Rapidmail

Seit Juli dieses Jahres versendet die WBV Kreuzberg die Newsletter über den Anbieter Rapidmail mit Sitz in Freiburg. Künftig werden wir nach Bedarf – zusätzlich zum gewohnten Postversand und der Veröffentlichung auf der Homepage – auch Einladungen und sonstige Informationen per E-Mail über Rapidmail an unsere Mitglieder verschicken.

Bitte teilen Sie uns, falls nicht schon geschehen, Ihre E-Mail-Adressen mit und halten Sie diese aktuell. Auch Gutschriften und Rechnungen werden, wenn möglich, per E-Mail verschickt.

Unsere Mailadresse: kontakt@wbv-kreuzberg.de

Holzmarkt

4. Quartal 2024: Steigende Holzpreise

Das geringe Käferholzaufkommen, der verregnete Sommer und die riesigen Holz Mengen der letzten Jahre haben dafür gesorgt, dass im aktuellen Quartal die Holzversorgung für die Sägewerke schwieriger geworden ist. In Thüringen hat sich das Käferholzaufkommen im Vergleich zum Vorjahr halbiert. In Bayern wird sogar von einem Rückgang der

Schadholzmengen von über 60 % berichtet. Die Staatsforsten haben zudem angekündigt, ihren regulären Einschlag zu reduzieren, um den jetzt schon geringen Holzvorrat in den Wäldern nicht weiter abzusinken. Das Angebot an Rohholz ist daher stark rückläufig.

Exkurs zum Vorrat in unseren Wäldern

Die BaySF hat einen durchschnittlichen Holzvorrat pro ha von ca. 283 fm. Die Vorräte in den Privatwäldern in Bayern wurden zuletzt mit 469 fm angegeben. Durch den hohen Vorrat entsteht ein deutlich größeres Risiko bei Kalamitäten – deshalb sollte der Vorrat gesenkt werden. Die Durchforstungen fördern dabei die Qualität der Sortimente, der Zuwachs der Wertträger wird gesteigert und die Bäume können früher geerntet werden.

Auf Seiten der Abnehmer wird von einem schwierigen Markt beim Schnittholz und anderen Sortimenten berichtet. Die erzielten Preise decken teilweise nicht einmal die Einkaufspreise. Die Konkurrenz um das noch vorhandene Rundholz ist trotzdem hoch, auch weil Sägewerke aus Mittel- und Norddeutschland sich jetzt im Süden eindecken müssen. Eine weitere Reduktion des Einschlags ist für die Säger nicht möglich, da ansonsten die Fixkosten für die Produkte zu stark steigen.

Gesamtkonjunktur

Kürzlich gab es minimal positive Signale aus den USA bezüglich des Schnittholzes, abzuwarten sind die politischen Entwicklungen. Der Leitzinsindex in Europa wurde etwas zurückgenommen. Die Zinssätze für Baukredite sanken allerdings nicht im gleichen Maße, da die Rücknahme bereits erwartet und vorab eingepreist wurde. Die Lage in der Bauindustrie ist weiterhin schlecht. Positiv ist der gestiegene Gesamtanteil von Holz im Bau.

Die aktuellen Vertragsverhandlungen brachten gute Ergebnisse, die Preise sind gestiegen. Frische Kiefer und Fichte sind in verschiedenen Sortimenten gesucht.

Beim Energieholz – sowohl Brennholz als auch Hackschnitzel – ist die Nachfrage der Jahreszeit entsprechend. Die Preise für Nadelindustrieholz haben sich kaum verändert.

Falls Sie einen Einschlag in Eigenarbeit planen, kontaktieren Sie bitte die WBV bevor Sie die Bäume fällen!

Matthias Koch, Handy-Nr. 0178-9747234.



Preise 4. Quartal 2024

(Preise können sich schnell ändern! Bitte schauen Sie auch immer auf unserer Homepage vorbei!)

Fichtenholz BC-Qualität (5,10 m u. Lang)	90 - 100 €/fm
Fichtenholz Käfer frisch (5,10 m u. Lang)	73 - 78 €/fm
Fichtenholz D-Qualität (5,10 m u. Lang)	73 - 78 €/fm
Kiefernholz BC-Qualität (5,10 m u. Lang)	73 - 78 €/fm
Kiefernholz D-Qualität (5,10 m u. Lang)*	55 - 63 €/fm
Eichenstammholz (je nach Stärkeklasse)	60 - 650 €/fm
Nadelholz Palette	ca. 53 €/fm
Industrie –und Brennholz (Hartholz)	70 - 80 €/fm
Industrie –und Brennholz (Weichholz)	30 - 33 €/fm

*sägefähig

Alle Angaben ohne Gewähr.

Nadelstammholzpreise jeweils für das Leitsortiment 2b+. Holz unter 25 cm Mittendurchmesser erhält durchschnittliche Preisabschläge von ca. 10 € je Stärkeklasse (1b und 2a). Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen MwSt. Die aktuell gültigen Längen und andere Vorgaben bitte immer im Geschäftsbüro erfragen!



Langfristiges Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ voll ausgeschöpft

Auszüge aus der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 18.10.2014.

Das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ (KWM) ist überaus erfolgreich und wird voll ausgeschöpft. Bislang wurden etwa 9.000 Anträge positiv beschieden. Damit konnte über ein Fünftel (21 Prozent) des Privat- und Körperschaftswaldes in Deutschland erreicht werden mit einer geförderten Waldfläche von über 1,6 Millionen Hektar. Die einzelnen Förderungen sollen über einen Zeitraum von jeweils zehn bzw. zwanzig Jahren laufen. Die Waldbesitzenden verpflichten sich über diesen Zeitraum, einen Kriterienkatalog langfristiger Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen in ihren Wäldern umzusetzen.

Aufgrund der hohen Nachfrage sind die bereitgestellten Mittel nun voll ausgeschöpft. Bis auf Weiteres können beim Projektträger Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) keine neuen Erstanträge mehr entgegengenommen und bearbeitet werden. **Hierunter fallen leider auch bereits eingegangene Erstanträge aus dem Jahr 2024, die nun abgelehnt werden müssen.** Mit dieser gemeinsamen Entscheidung zusammen mit dem BMUV stellen wir sicher, dass bereits bewilligte Anträge weiterhin verlässlich gefördert werden können. Derzeit informiert die FNR als Projektträger alle betreffenden Antragstellenden.

Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer



Die Verkehrssicherungspflicht obliegt jedem Waldbesitzer. Welche Sicherheitsvorkehrungen muss ein Waldbesitzer treffen, um andere Personen vor Schäden zu bewahren?

Im Folgenden sollen die wichtigsten Punkte der Verkehrssicherungspflicht angesprochen werden.

Ursprung der Verkehrssicherungspflicht

Grundlage der Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht ist § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der mit der Überschrift „Schadensersatzpflicht“ betitelt ist: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Es gibt leider keine explizite Regelung der Verkehrssicherungspflicht.

Dies bedeutet, dass die Pflichten des Waldbesitzers von der laufenden Rechtsprechung, also im Einzelfall gesprochenen Urteilen, abgeleitet werden. Dabei gilt folgender Grundsatz: Wer in seinem Verantwortungsbereich Gefahrenquellen schafft oder andauern lässt, muss die zum Schutz Dritter notwendigen (und zumutbaren) Vorkehrungen treffen.

Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

Grundsätzlich müssen nur diejenigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren und die den Umständen nach zumutbar sind.

Ein Waldbesitzer haftet nur dann, wenn ihm ein „Verschulden“ vorgeworfen werden kann. „Verschulden“ bedeutet Vorsatz und Fahrlässigkeit, auch die „leichte“ bzw. „einfache“ Fahrlässigkeit. „Fahrlässigkeit“ bedeutet außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und setzt Vorhersehbarkeit voraus.

Verkehrssicherungspflicht im Wald

Das Betreten des Waldes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern bzw. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft). Nicht haftet wird daher für Schäden, die im Rahmen des sog. allgemeinen Lebensrisikos entstehen. Hierzu gehören typische Waldgefahren, deren Risiko der Waldbesucher selbst tragen muss. Dies sind Gefahren, die sich aus der Natur oder der sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ergeben. Das gilt grundsätzlich auch an privaten Waldwegen. Typische Waldgefahren sind z. B. Trockenzweige in Baumkronen, herabhängende Äste nach Schneebruch oder Sturm oder Unebenheiten auf Wegen durch Wurzeln.

Hingegen besteht eine Haftung bei sogenannten atypischen Waldgefahren.

Dies sind Gefahren, die weder durch die Natur noch durch die Bewirtschaftung des Waldes mehr oder weniger zwangsläufig vorgegeben sind. Atypische Waldgefahren sind insbesondere vom Waldbesitzer selbst geschaffene oder geduldete Gefahren, mit denen der Waldbesucher nicht rechnen muss. Hierzu zählen z. B. nicht sicher gelagerte Holzstapel, Hindernisse auf Wegen, nicht erkennbare Wegeabspernungen (z. B. Draht, unauffällige Schranken), Abgrabungen, defekte Stege oder Geländer. Atypische Gefahren müssen durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden. Nur wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist,

genügen (deutlich) erkennbare Maßnahmen zur Warnung (z. B. Sperren, Sperrbänder, Piktogramme etc.).

Auch für die sogenannten Eigentümerwege (= öffentlicher Weg, der unwiderruflich dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wurde) gilt die „strenge Verkehrssicherungspflicht“.

Bei öffentlichen Feld- und Waldwegen (als solche gewidmet) gelten geringere Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht (Hier ist „...ein diesem Verkehrsbedürfnis entsprechender, hinreichend sicherer, gefahrloser Zustand der Verkehrsflächen herbeizuführen“).

Wer ist verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht?

Die Verkehrssicherungspflicht für Wald an öffentlichen Straßen und Wegen und Plätzen liegt grundsätzlich alleine beim Waldeigentümer des an die öffentliche Straße (etc.) angrenzenden Grundstücks. Es besteht sogar eine Mithaftung (neben der Straßenbehörde) für Bäume, die nach der Verkehrsauffassung der Straße zuzuordnen sind. Beispielsweise aus dem Wald „hervortretende“ Bäume, die Eigentümlichkeiten aufweisen, welche sie vom Waldsaum abheben und äußerlich der Straße zuzuordnen sind.

Was muss ich als Waldbesitzer beachten?

Sofern der Wald an einen Weg grenzt, sollte sich der Waldbesitzer zunächst erkundigen, ob es sich um einen gewidmeten - und damit öffentlichen - Weg handelt. Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Gemeinde.

Private Waldwege gelten als Wald. Hier besteht lediglich die Verkehrssicherungspflicht bezüglich atypischer Waldgefahren.

Ausnahmen:

- Wenn der Waldeigentümer selbst einen Verkehr eröffnet, indem z. B. für bestimmte Wege eine besondere Zweckbestimmung erfolgt oder diese aktiv beworben wird (z. B. Trimm-dich-Pfad, Reitweg, Ausweisung eines Wanderweges mit Beschilderung, etc.). Hier kann eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht entstehen.
- Es besteht eine konkrete offensichtliche Gefahr für Leib und Leben der Waldbesucher.
- Grenzt der Wald an einen öffentlichen Weg (...Straße, Platz), gelten folgende Empfehlungen:
 - Beurteilen Sie die Bäume im Fallbereich der Straße (mindestens eine Baumlänge) mindestens 1 x jährlich (besser 2 x jährlich) auf ihre Standsicherheit. Dies erfolgt zunächst vom Boden aus. Eine Sichtprüfung aus dem fahrenden Auto heraus genügt nicht. Nach größeren Sturmereignissen, starkem Nassschnee oder Eisregen muss zusätzlich kontrolliert werden.
 - Dabei beurteilen Sie die Baumkrone, den Stamm, den Stammbaumfuß und den Wurzelbereich unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten.

- Bäume, die eine akute Gefahr darstellen, müssen umgehend gefällt oder derart gesichert werden, dass die Gefahr beseitigt ist.

- Beispiel: Ein Baum steht mit bereits angehobenem Wurzelteller in bedrohlicher Schiefelage in Richtung Waldweg.
- Dokumentieren Sie die Baumkontrollen und die durchgeführten Maßnahmen, am besten in einem eigens dafür geführten Heft oder Büchlein. Hierfür gibt es keine Formvorgaben.
- Beispiel: Baumkontrolle am 01.12.2024 auf eine Tiefe von 30 Metern. Ein Baum gefällt. Bei drei Bäumen Totäste, die über die Straße ragten, entfernt. Zwei Bäume zur weiteren Beobachtung markiert.
Es wird empfohlen, die Dokumentation der jeweils letzten fünf Jahre aufzubewahren.

Besondere Vorschriften

Bei Erholungseinrichtungen im Wald, Waldkindergärten, Wanderparkplätzen, Bestattungswäldern, waldnaher Bebauung, aber auch bei Veranstaltungen im Wald oder durch Duldung entstehen bezüglich der Verkehrssicherungspflicht jeweils besondere Verpflichtungen. In diesem Zusammenhang wird von einer Zustimmung zum Aufstellen von Schildern oder Errichten von Erholungseinrichtungen durch Dritte ohne klare (schriftliche) Regelung bzgl. der Haftung abgeraten, da dies gesteigerte Verkehrssicherungspflichten nach sich ziehen könnte.

Quelle:

<https://aelf-tw.bayern.de/forstwirtschaft/waldbesitzer/281278/index.php>

Verkehrssicherungspflicht auf Rad-/Wanderwegen

Mangels Widmung ist ein für die Öffentlichkeit zugänglicher Rad- und Wanderweg auf einem privaten Waldgrundstück keine öffentliche Straße. Nach der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den durch den Wald verlaufenden Weg haftet die Kommune dem Benutzer nicht für Schäden, die dieser infolge waldtypischer Gefahren erleidet. Damit wird der Rechtsprechung des BGH gefolgt (Urteil vom 2.10.2012, VI ZR 311/11).

Mangels straßenrechtlicher Widmung besteht für Waldwege keine Haftung für waldtypische Gefahren. Daran ändert weder die Ausweisung als überregionaler Rad-/Wanderweg mit touristischer Bewerbung noch die Aufstellung von Verkehrszeichen etwas.

Quelle: *Der Bayerische Waldbrief* 2-2024 / OLG Hamm, 30.6.2023, 11 U 51/22

Die Lebensversicherung bei der Arbeit mit der Motorsäge

Bei allen Neuerungen, die es in der Waldarbeit in den letzten Jahrzehnten gab, zählt sie zweifellos zu einer der wichtigsten: Die Schnittschutzhose.

Ihre lebensrettenden Eigenschaften erhält sie durch Einlagen aus langen Kunststofffasern, welche bei einem Schnitt herausgezogen werden und sich dabei um das Antriebsrad wickeln und so die Kette in Sekundenbruchteilen zum Stillstand bringen.

Auf dem Markt gibt es mehrere Schnittschutzklassen. Für den normalen Gebrauch im Wald ist Schnittschutzklasse 1 ausreichend, diese erhält man ab 60 €. Die gesamte persönliche Schnittschutzausrüstung, bestehend aus Stiefeln, Hose, Helm und Handschuhen schlägt gerade einmal mit 150 € zu Buche.



Persönliche Schnittschutzausrüstung, Bild: © PEFC Bayern

Nach einem Reinsägen muss die Hose immer ausgetauscht werden, da bei einem weiteren Schnitt die Schutzwirkung nicht mehr garantiert werden kann.

Durch Dornen verursachte Risse in der Hose, welche nur den Oberflächenstoff verletzt haben, können sehr vorsichtig geflickt werden. Hierbei ist genauestens darauf zu achten, dass keine Fäden der Schnittschutzeinlage mit vernäht werden, da auch hier die Schutzwirkung verloren geht.



Kaputte Schnittschutzhose, Bild: © PEFC Bayern

Die Verwendungsdauer einer Schnitthose hängt stark vom Gebrauch und dem Grad der Verschmutzung ab, die Hersteller geben hierzu in der Nutzerinformation einen Zeitraum an.

Untersuchungen des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) haben ergeben, dass Hosen in einem guten Zustand bis zu 12 Jahre lang verwendet werden können.



Praxistipp

Auch eine Schnitthose kann im Bedarfsfall gewaschen werden, beachten Sie hierzu die Waschinweise des Herstellers, welche in die Hose eingenäht sind.

In PEFC-zertifizierten Wäldern muss die komplette persönliche Schutzausrüstung getragen werden!

**Kennen Sie Ihre Rettungspunkte auswendig?
Oder sind sie immer griffbereit?**

Sehr gut!

**Wir hoffen, dies gilt für
alle anderen in Ihrem
Team auch.**



Japankäfer – invasiv, gefräßig und jetzt auch in Bayern!

- Blickpunkt Waldschutz Nr. 13/2024

von Ludwig Straßer (LWF) und Dorothee Kaemmerer (LFL) (gekürzter Artikel)



Japankäfer mit den markanten 5 seitlichen weißen Haarbüscheln am Hinterleib (© Wikimedia)

Seit längerer Zeit wird befürchtet, dass der Japankäfer (Popillia japonica) auch in Bayern ankommt. Der ursprüng-

lich aus Nordostasien stammende Blatthornkäfer wurde Anfang des letzten Jahrhunderts zuerst nach Nordamerika, später über die Azoren, nach Italien verschleppt. Von dort aus breitet er sich weiter nach Norden aus. Vor ein paar Wochen war es dann tatsächlich so weit: In Fallen mit art-spezifischen Duftstoffen, die für die Überwachung des Käfers aufgestellt wurden, konnte der Käfer im August an mehreren Stellen in Bayern gefangen werden.

Wann kam der Japankäfer nach Europa?



Größenvergleich Japankäfer auf Feldahornblatt (© F. Stahl, LWF)

Bereits in den 1950er und 1960er Jahren wurden vereinzelt Japankäfer an Flughäfen in England (1952, 53, 54, 59 und 61), Frankreich und Deutschland (1959, 1960) gefangen (Mayer 1962). In den 1970 Jahren konnte sich der Käfer trotz großer Bemühungen auf den Azoren und damit erstmals in Europa etablieren (Vieira 2008). 2014 schaffte er dann den Sprung auf das europäische Festland in Italien. Die Ausbreitung nach Norden erfolgte weiter 2017 über die Schweiz bis 2021 nach Freiburg in Baden-Württemberg. Zwei ältere Einzelfunde, 2014 bei Paderborn (Urban 2018) und 2018 in Oberstdorf in Bayern (Urban et al 2019), zeigen aber, dass schon seit einigen Jahren Japankäfer eingeschleppt wurden. Die nun flächendeckend stattfindenden Quarantäneerhebungen zeigen die Ausbreitung des Quarantäneschädlings jetzt erst auf.

Wie breitet sich der Japankäfer aus?

Die aktuelle Ausbreitung erfolgt vor allem über sogenannte „Hitchhiker“, also Käfer die sich an Fahrzeugen (LKW, Bahn, usw.) anheften und bei uns mehr oder weniger „vom Fahrzeug“ fallen.

Wie wird der Japankäfer in Bayern überwacht?

Die Verbreitung des Japankäfers wird seit Jahren von den Pflanzenschutzdiensten der Länder überwacht. Die Japankäfer werden dabei mithilfe von Pheromonen in entsprechende Fallen gelockt.

Welche Pflanzen befällt der Japankäfer und welche Schäden entstehen?

Das Wirtspflanzenspektrum des Japankäfers ist riesig und wird mit mehr als 700 Arten angegeben. Die Käfer fressen an landwirtschaftlichen Kulturen ebenso wie an Obstgehölzen, Beerenobst, Grünflächen sowie Zier- und **Baumgehölzen**. Daher ist der Japankäfer innerhalb der EU auch als Quarantäneschädling gelistet.

Zu den Wirtsarten gehören nach SCHAARSCHMIDT & BAUFELD (2019) und SCHRÖDER folgende Waldbäume: Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Linde, Ulme, Pappel und Lärche. Die Larven des Japankäfers entwickeln sich im Boden, vergleichbar mit dem Maikäfer. Grünflächen wie Wiesen und Weiden nutzt der Käfer vor allem an feuchteren Stellen zur Ablage von Eiern und als Entwicklungsort seiner Larven. An diesen Orten kommt es teils zu erheblichen Wurzelschäden am Grasland.

Was bedeutet der Fang einzelner Käfer für die Wälder in Bayern?

Die Einschleppung einzelner Japankäfer nach Bayern ist nicht zu vermeiden und wird immer wieder vorkommen. Bereits 2018 wurde bei Oberstdorf ein Käfer gefunden, der im Nachgang von einem Entomologen als Japankäfer bestimmt werden konnte (Urban et al 2019).

Entscheidend wird sein, dass sich die Art nicht etablieren kann oder – falls doch – rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Die Folgen für die bayerischen Wälder sind derzeit noch nicht abschätzbar.



Vergleich Japankäfer (2 v.l.) mit den heimischen Käfern Gartenlaubkäfer (ganz links.), Rosenkäfer (Mitte), Junikäfer (2 v. r.) und Feldmaikäfer (ganz rechts) (© B. Gleixner, LfL)

Wie schaut der Japankäfer aus?

Der Käfer:

- ist ca. 1cm lang und 6 mm breit
- hat braune Flügeldecken
- hat ein grün glänzendes Halsschild
- hat seitlich am Hinterleib je fünf markante weiße Haarbüschel
- hat zwei markante weiße Haarbüschel am Ende des Hinterleibs

- spreizt die Hinterbeine oft senkrecht vom Körper weg

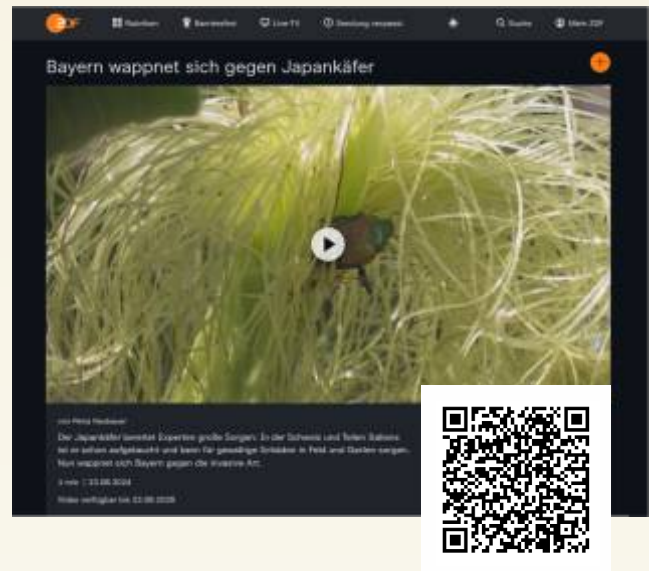
Müssen Verdachtsfälle gemeldet werden?

Ja, Verdachtsfälle (Käfer, Skelettierfraß oder Grasschäden) müssen an die zuständigen Pflanzenschutzbehörden in Bayern gemeldet werden.

Offenland: ⇒ Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Waldflächen: ⇒ Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) Quelle: <https://www.lwf.bayern.de/waldschutz/quarantaeneschadorganismen/361654/index.php>

Siehe auch:



Nachruf

Die Waldbesitzervereinigung Kreuzberg e.V. trauert um ihr Mitglied der Vorstandschaft

Ludwig Müller

Seit 2004 war er in der Vorstandschaft als Beirat allseits geschätzt. Seine langjährige verlässliche Unterstützung des Vereins und seinen Einsatz für den Wald werden wir in Ehren halten. Die WBV nimmt in Trauer Abschied. Unser Mitgefühl gehört den Angehörigen.

Waldbesitzervereinigung Kreuzberg e.V.
Die Vorstandschaft



DIE NR. 1 FÜR SICHERHEIT BEI DER
FORSTARBEIT



**SONDERPREISE
FÜR WBV MITGLIEDER
IN BUTTENHEIM**

www.lamm-seile.de



Die
**WBV
Kreuzberg**

wünscht Ihren
Mitgliedern
frohe Weihnachten
und viel Glück
im Neuen Jahr!



Rehgulasch mit Glühweinsauce

© chefkoch.de



Zutaten für 4 Portionen

800 g Rehfleisch (Gulasch) aus der Vorderkeule
100 g Schinkenwürfel
2 Zwiebel(n)
2 TL Wildgewürz
2 TL Tomatenmark
250 ml Glühwein
250 ml Wildfond
Salz und Pfeffer
Speisestärke zum Binden

🕒 Arbeitszeit ca. 20 Minuten

🕒 Koch-/Backzeit ca. 1 Stunde

🕒 Gesamtzeit ca. 1 Stunde 20 Minuten

Das Rehgulasch portionsweise scharf anbraten und herausnehmen.

Danach die in Würfel geschnittene Zwiebel mit den Schinkenwürfeln glasig braten und das Rehfleisch wieder dazugeben.

Mit Wildgewürz, Salz und Pfeffer würzen. Das Tomatenmark dazugeben und kurz angehen lassen.

Mit dem Glühwein und dem Wildfond ablöschen und alles bei kleiner Hitze ca. 1 Stunde schmoren.

Danach nochmals mit Salz, Pfeffer, Zucker abschmecken und evtl. mit etwas Speisestärke binden.



Übersicht Zaun- und Pflanzmaterial

Stand: 01.11.2024

Preise inkl. MwSt. (19%)
(für Mitglieder der WBV)

Wildschutzzaun, hasensicher 1 Rolle, 50 m, 1,60 m hoch	82,00 €
Erdanker	1,10 €
Z-Profil-Pfosten 1 Pfosten, 2,10 m hoch	7,50 €
Wuchshülle faltbar "Microvent Vario Wing" Höhe 1,20 m	1,90 €
Freiwuchsgitter "HQ 500" Höhe 1,20 m, Ø 50 cm	2,95 €
Robinienstab Höhe 1,50 m	1,20 €
Tonkinstäbe pro Stück, 120 cm, Ø 10-12 mm	0,35 €
Vergrämungsmittel Kornitol rot 1 Liter, bitte vor Abholung anrufen	18,50 €
Forstmaßband Spencer mit Scherenhaken, 15 m	45,00 €
Hohlspaten mit Stiel	85,00 €
Messkluppe Waldfix 400g und 40 cm	90,00 €
Forstmarkierfarbe verschiedene Farben	6,50 €
Terminalschutz „Cactus“	0,14 €

Bezugsquellen Zaun- und Pflanzmaterial

Zaungeflecht und Pfosten, Pfostenziehgerät (im Verleih gegen Kautions von 50 €), **Wuchshüllen, Robinienstäbe, Freiwuchsgitter und Tonkinstäbe** (Setzeisen gegen Kautions von 50 €): Markus Nagengast, Bergstraße 18, 91352 Hallerndorf - Trailsdorf

Bitte vereinbaren Sie für die Abholung Ihrer Materialien einen Termin im Büro.

Alle anderen Produkte erhalten Sie im Geschäftsbüro in Hallerndorf, donnerstags von 15 - 18 Uhr

WBV-Kreuzberg e.V.

Von-Seckendorf-Str. 10 (Altes Forsthaus)
91352 Hallerndorf

Tel.: 09545 - 441275 Fax: 09545 - 441276

Mobil: 0178 - 97 47 234 Geschäftsführer Matthias Koch

E-Mail: kontakt@wbv-kreuzberg.de

www.wbv-kreuzberg.de

Zuständige Forstreviere

Hinweis: Die revierleitenden Förster sind aus aktuellen Anlässen zu den angegebenen Sprechzeiten nicht immer im Büro. Zur Sicherheit rufen Sie bitte vor einem Besuch an.

Revier Hallerndorf

Von-Seckendorf-Str. 10, 91352 Hallerndorf

Matthias Jessen, Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

Mobil: 0160 - 8833055

E-Mail: matthias.jessen@aelf-ba.bayern.de oder

poststelle@aelf-ba.bayern.de

Zuständig für: Markt Eggolsheim, Gem. Hallerndorf, Hausen, Heroldsbach

Revier Neunkirchen am Brand

Weyhausenstr. 6, 91077 Neunkirchen a. B.

Daniel Schenk, Sprechzeiten: Do 15.00 – 17.00 Uhr

Tel.: 09134 - 9819966 Mobil: 0173 - 8578393

E-Mail: daniel.schenk@aelf-ba.bayern.de oder

poststelle@aelf-ba.bayern.de

Zuständig für: Forchheim und Ortsteile Buckenhofen, Burk, Kersbach, Reuth, Serlbach

Revier Röttenbach

Ringstr. 46, 91341 Röttenbach

Britta Schnappauf, Termine nach Vereinbarung

Tel.: 0911 - 99715-3010 Mobil: 0160 - 7178902

E-Mail: britta.schnappauf@aelf-fu.bayern.de oder

poststelle@aelf-fu.bayern.de

Zuständig für: Adelsdorf, Hemhofen, Lauf, Weppersdorf

Revier Lonnerstadt

Mühlgasse 31a, 91475 Lonnerstadt

Britta Schnappauf (Vertretung in Elternzeit),

Sprechzeiten: Do 14.00 – 16.00 Uhr

Tel.: 0911 - 997152052 Mobil: 0160 - 7178902

E-Mail: britta.schnappauf@aelf-fu.bayern.de oder

poststelle@aelf-fu.bayern.de

Zuständig für: Höchstadt/Aisch

Revier Hirschaid

Kirchplatz 4, 96144 Hirschaid

Jakob Graffe, Sprechzeiten: Do 15.00 – 17.00 Uhr

Tel.: 09543 - 2169024 Mobil: 0152 - 01587475

E-Mail: jakob.graffe@aelf-ba.bayern.de oder

poststelle@aelf-ba.bayern.de

Zuständig für: Rothensand, Kleinbuchfeld, Großbuchfeld, Markt Hirschaid

Impressum:

Herausgegeben von der WBV Kreuzberg e.V., Von-Seckendorf-Str. 10, 91352 Hallerndorf. V.i.S.d.P. 1. Vorsitzender der WBV Kreuzberg e.V. Redaktion: Annette Modschiedler. Alle genannten Preise und Daten sind Stand November 2024. Es handelt sich um ungefähre Preise. Alle Rechte liegen bei der WBV Kreuzberg e.V.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.





MAZDA 2 HYBRID ENTDECKE DIE STADT NEU

Erleben Sie mit dem Mazda2 Hybrid ein inspirierendes Fahrerlebnis in Ihrer Stadt. Sein intelligentes Vollhybridsystem minimiert Kraftstoffverbrauch und Emissionen bei maximalem Fahrspaß. Genießen Sie jede Fahrt in vollen Zügen und entdecken Sie Ihre Stadt neu.

Energieverbrauch kombiniert für den Mazda2 Hybrid: 3,8 - 4,2 l/100 km. CO₂-Emissionen kombiniert: 87 - 97 g/km. CO₂-Klasse: B - C. Weitere Informationen zur elektrischen Reichweite, Energiekosten, KFZ-Steuer und CO₂-Kosten finden Sie unter www.mazda.de/Energieverbrauch.



6 Jahre Garantie gemäß den Mazda Garantiebedingungen. Mehr Informationen finden Sie unter www.mazda.de/garantie.

AUTO DRESEL GMBH
Hochstraße 14 • 91325 Adelsdorf
Tel.: 499195 995656 • www.auto-dresel.de